



Benutzungsordnung für den Rasenplatz der Deutschen Schule Nairobi

1. Der Rasenplatz ist eine schuleigene Anlage. Sie wurde mit erheblichem Aufwand gestaltet. Es wird daher von allen Benutzern erwartet, dass die Anlage schonend und pfleglich behandelt wird.
2. Die Anlage dient ausschließlich sportlichen bzw. schulischen Zwecken. Eine Benutzung zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
3. Es wird ein Belegungsplan für den Rasenplatz erstellt, der als schriftliche Genehmigung gilt. Die Erstellung des Belegungsplanes obliegt dem AG-Koordinator.
4. Die Genehmigung kann insbesondere bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen geändert oder widerrufen werden. Die Entscheidung über die Freigabe bzw. die Beispielbarkeit des Platzes liegt grundsätzlich bei dem Facility-Manager, dem AG-Koordinator oder dem Sport-Fachbereichsleiter.
5. Darüber hinaus kann an Wochenenden die Entscheidung auch von Drittnutzern getroffen werden. Diese Entscheidung ist von den jeweils Verantwortlichen gewissenhaft zu treffen. Eine gemäß Punkt 4 beschlossene Sperrung des Platzes kann von Drittnutzern nicht außer Kraft gesetzt werden.
6. Der Rasenplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn von den Benutzern bis zu Beginn der Nutzung keine Beanstandungen gemeldet werden.
7. Benutzer haben dafür zu sorgen, dass der Rasenplatz in einem ordentlichen Zustand verlassen wird. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - a) das Rasenspielfeld weitestgehend geschont wird: Die Benutzung von Stollenschuhen ist untersagt. Grasnarben, die sich gelöst haben, sind an ihrem ursprünglichen Ort festzutreten.
 - b) die festgelegten Nutzungszeiten eingehalten werden.
 - c) anfallender Müll eingesammelt und entsorgt wird.
8. Werden weitere schuleigene Anlagen benutzt (Wasserspender, Toiletten etc.), sind auch diese pfleglich zu behandeln und ordentlich zu hinterlassen.
9. Die Deutsche Schule Nairobi haftet nicht für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die den Benutzern des Rasenplatzes auf dem Schulgelände entstehen. Davon ausgenommen sind Schäden im Rahmen schulischer Aktivitäten.
10. Benutzer des Rasenplatzes unterwerfen sich mit dem Betreten des Rasenplatzes
11. den Bestimmungen dieser Ordnung. Die für Drittnutzer Verantwortlichen verpflichten sich, die jeweiligen Benutzer von der Benutzungsordnung in Kenntnis zu setzen und deren Einhaltung zu überwachen. Mit ihrer Unterschrift



bestätigen sie, dass sie die Benutzungsordnung gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

12. Benutzer, die der Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Rasenplatzes ausgeschlossen werden.
13. Der Nutzer ist verpflichtet, die während seiner Nutzungszeit auftretenden Schäden unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, so ist zur Beweissicherung ein Protokoll zu fertigen. Der Nutzer ist verpflichtet, Vorkehrungen zur Ermittlung evtl. Schadensverursacher und zur Sicherung von Beweisen zu unternehmen.
14. Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nairobi, 21. Januar 2020



A. Sepp

Verwaltungsleitung Leiter Sportfachschaft

Christie Woydt

Sportbeauftr. d. Vorstandes